

Ausgabe 3, 18. Februar 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter anmeldung.html

- 1. Risiko beim Sport Kürzung der Rente
- 2. Wagnisse und Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung
- 3. Wann ist eine E-Mail angekommen?
- 4. Reiserecht-Workshops
- 5. "Reiserecht in a nutshell"
- 6. Und zum Schluss: Olivensteine

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Das Bundesgericht hat am 19. Januar 2015 ein wichtiges Urteil für alle Aktiv-Reiseveranstalter gefällt. Prüfen Sie Ihre Haftpflichtversicherung.

Dieses Urteil ist auch für alle Leserinnen und Leser wichtig, die Sport betreiben.

Wann ist eine E-Mail angekommen, musste das Bundesverwaltungsgericht entscheiden.

Wenn Sie Salat mit Oliven essen, ist das Bundesgerichtsurteil unter "Und zum Schluss" für Sie wichtig.

Die Frühlingsdaten der Reiserecht-Workshops sind publiziert, <u>www.reisebuerorecht.ch</u> und anmelden kann man sich ab sofort.

Viel Freude mit "Travel ius".	
Rolf Metz	

1. Risiko beim Sport – Kürzung der Rente

Wir gehen immer davon aus, dass wir gegen alles versichert sind. So auch beim Sport. Doch dem ist leider nicht so.

Unfallversicherungen zahlen nicht immer. Es muss ein Unfall vorliegen (siehe in diesem Newsletter unter "Und zum Schluss: "Olivensteine"), und der Unfall darf nicht grobfahrlässig herbeigeführt worden sein. Noch schlimmer wird es, wenn ein Wagnis vorliegt.

Das Bundesgericht hatte einen Unfall beim "Dirt-Biken" zu beurteilen. "Dirt-Biken" heisst, mit Bikes Sprünge von Hindernissen ausführen und gleichzeitig Tricks machen. Ein Teilnehmer hatte sich beim "Dirt-Biken" verletzt. Doch die SUVA verweigerte einen Teil ihrer Leistungen, da ein Wagnis vorliege.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass es bei dieser Sportart keine Massnahmen zur Reduzierung des Unfallrisikos gebe. Daher wurde "Dirt-Biken" als absolutes Wagnis eingestuft. Folge: Die Unfallversicherung darf ihre Geldleistungen (Renten) um mindestens 50% kürzen. Und zwar zeitlich unbegrenzt. – In ganz gravierenden Fällen kann die Versicherung jegliche Geldleistungen verweigern.

Als **absolute Wagnisse** gelten u.a. Dirt-Biken, ungesichertes Hochklettern, bewusstes Zertrümmern von Glas, Quadrennen, Downhill-Biking (Rennen), Hydrospeed, Rivergoogie.

Daneben gibt es auch **relative Wagnisse**. Das sind Sportarten oder Tätigkeiten, die im Grunde genommen keine Wagnisse sind. In der konkreten Situation aber zum Wagnis werden, weil die üblichen Regeln oder Vorsichtsgebot in schwerwiegender Weise missachtet werden. Darunter fallen z.B. Schneeschuhwandern abseits markierter Routen ohne umsichtige Vorbereitung, Schneesport-Aktivitäten abseits markierter Pisten (trotz Lawinengefahr usw.), Canyoning (bei Missachtung der üblichen Regeln), Snowrafting. – Auch bei relativen Wagnissen werden die Geldleistungen um 50% gekürzt oder ganz verweigert.

Auf <u>www.wagnis.ch</u> finden Sie weitere Informationen. Wichtig zu wissen ist, dass die Aufzählung der verschiedenen Sportarten nicht abschliessend ist(!). Massgebend ist der Einzelfall. – Gerade im Eventbereich werden immer neue Aktivitäten erfunden, die durchaus Wagnisse werden können. – Da sollte man im Voraus Abklärungen treffen.

Was Wagnisse mit Ihrer Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung zu haben, lesen im nächsten Artikel.

Urteil des Bundesgerichts vom 19. Januar 2015, 8C_762/2014

2. Wagnisse und Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung

Alle professionellen Reiseveranstalter verfügen heute über eine Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung. Man ist also bei Unfällen geschützt. – Weit gefehlt. In den meisten Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherungen werden nämlich **Trendsportarten** von der Versicherungsdeckung ausgenommen. Die Umschreibung ist von Versicherungsgesellschaft zu Versicherungsgesellschaft unterschiedlich. Aber die Deckungsausschlüsse sind sich sehr ähnlich. Wird also eine nicht versicherte Sportart angeboten, und geschieht ein Unfall, dann zahlt die Haftpflichtversicherung nicht. Der Veranstalter bleibt auf dem Schaden sitzen.

Wenn dann auch die Unfallversicherung des Reiseteilnehmers ihre Leistungen kürzt (Wagnisse), dann wird es für den Veranstalter ungemütlich. Der Reiseteilnehmer wird sicherlich gegen den Veranstalter prozedieren und dieser hat keine Unterstützung durch die eigene Haftpflichtversicherung (kein Versicherungsschutz). – Sollte der TO den Prozess verlieren, muss er den Schaden, die Prozesskosten usw. selber bezahlen.

In den Versicherungspolicen werden die nicht versicherten Trendsportarten in der Regel namentlich aufgeführt und dann heisst es, dass die Aufzählung nicht abschliessend sei und auch andere Sportarten mit ähnlichem Risikopotenzial nicht versichert sind.

Wenn Sie also solche Sportarten oder ähnliche anbieten, sollten Sie unbedingt mit Ihrer Versicherung über die Versicherungsdeckung sprechen und allenfalls eine Zusatzversicherung abschliessen.

3. Wann ist eine E-Mail angekommen?

Wir vertrauen im Geschäftsleben wie im Privaten unseren elektronischen Geräten (E-Mails, Internet, Smartphones, IT-Providern usw. usw.). All das ist nicht mehr aus dem Alltag wegzudenken. Und so überlegen wir uns nicht mehr, was geschieht, wenn die E-Mail nicht ankommt. Doch genau wie, wenn wir einen Brief verschicken, besteht ein Risiko, dass die E-Mail nicht ankommt.

Das Problem kann bei der eigenen Infrastruktur, beim eigenen Provider, beim Provider des Empfängers usw. liegen. Wer welches Risiko trägt, musste das Bundesverwaltungsgericht entscheiden.

Ein Kinderbasketballverein nimmt am Jugend und Sport (J+S) Programm teil. Um J+S-Beiträge zu bekommen, muss das Gesuch fristgerecht eingereicht werden. Aus verschiedenen Gründen stellte der Verein dieses Gesuch zu spät. Das Bundesamt für Sport (BASPO) verweigerte hierauf die Zahlung der Subvention. – Der Verein gelangte dann an das Bundesverwaltungsgericht.

Der Basketballverein machte unter anderem geltend, dass er die Erinnerungsmail des BASPO nie erhalten habe, da dem Hoster ein technischer Fehler unterlaufen sei.

Das Gericht hatte deshalb u.a. zu entscheiden, wer für den technischen Fehler des Hosters verantwortlich ist. Zitat: "Wenn die Weiterleitung aufgrund eines technischen Fehlers nicht funktionierte, so liegt das nicht mehr im Einflussbereich der Vorinstanz [BASPO, Anm.], sondern des Beschwerdeführers [Basketballverein, Anm.]. Er kann aus diesem technischen Fehler deshalb nichts zu seinen Gunsten ableiten."

Für Sie als Reisebüro, Eventagentur usw. heisst dies, Sie sind für das Funktionieren Ihrer IT-Infrastruktur verantwortlich. Auch dann, wenn diese ganz oder teilweise durch eine Drittfirma (Hoster usw.) erbracht wird. Technische Fehler, Ausfälle usw. auch beim IT-Provider sind in Ihrer Verantwortung.

Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 7. Januar 2015, A-2215/2014 (nicht rechtskräftig)

4. Reiserecht- Workshops

An einem einzigen Nachmittag alles Wichtige über das Reiserecht, Montrealer Übereinkommen, Athener Übereinkommen, Fluggastrechte-Verordnung usw. erfahren, ist ein gute Investition, die sich bestens lohnt. Hier die Daten (die Workshops finden in Zürich in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof statt):

Reiserecht von A bis Z Dienstag, 10. März 2015 von 13:30 bis 17:30 Uhr Dienstag, 17. März 2015 von 13:30 bis 17:30 Uhr

Hier die Detailausschreibung: http://www.reisebuerorecht.ch/workshops.html
Direkt online anmelden: http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html

Reiserecht Plus

Dienstag, 21. April 2015 von 13:30 bis17:30 Uhr

Einzelheiten finden Sie hier: http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html Online-Anmeldung: http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html

5. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell"

Die neue Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance ist da! "Reiserecht in a nutshell" so ihr Titel. Das Bundesgesetz über Pauschalreisen feiert seinen 20. Geburtstag. Da ist es an der Zeit, die rechtliche Entwicklung der letzten 20 Jahre zusammenzufassen. "Reiserecht in a nutshell" orientiert über das Reiserecht und den neusten Stand.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html

6. Und zum Schluss: Olivensteine

Wenn Sie im grünen Salat auf eine Olive mit Stein beissen und dabei geht ein Zahn zu Bruch, ist das ein Unfall? Muss die Unfallversicherung den Zahnarzt bezahlen? Das hatte das Bundesgericht zu entscheiden.

Der 17-jährige Sohn des "Olivenstein-Opfers" hatte den Salat zubereitet. Da die Unfallversicherung nicht zahlen wollte, klagte man vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt. Das Sozialversicherungsgericht wies die Klage ab, sodass man vor dem Bundesgericht landete.

Wir möchten Ihnen die gerichtlichen Überlegungen zu grünem Salat mit Oliven nicht vorenthalten. Richter sind Salatspezialisten (Zitat): "Das kantonale Gericht hat erwogen, dass die Salatzubereitung sehr vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten biete, das Spektrum der Salatzusammensetzungen sehr gross sei und dass es Salate in den verschiedensten Varietäten gebe. Oliven im grünen Salat seien deshalb nichts Ungewöhnliches. Die kugelige Frucht hebe sich trotz eventuell identischer Farbe von einem grünen Salatblatt hinsichtlich der Form, der Konsistenz, der Oberfläche sowie des Gewichts deutlich ab. Dass sämtliche Oliven unter dem grünen Salat versteckt geblieben seien, erscheine als unwahrscheinlich. Zudem habe die Olive spätestens beim Aufgabeln durch ihre Andersartigkeit auffallen müssen, denn sie sei deutlich schwerer, lasse sich nicht unbemerkt auf eine Gabel und anschliessend zum Mund führen und fühle sich zudem auch im Mund anders an als ein Salatblatt."

Auch das Bundesgericht kam zum Schluss, dass hier kein Unfall gegeben sei. Die Unfallversicherung musste die Zahnreparatur nicht bezahlen.

Urteil Bundesgericht vom 27. Januar 2015, 8C_893/2014		
Mit freundlichen Grüssen		
Ihr Rolf Metz		

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html